

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit
bezüglich des Aufgabenbereiches „Zahnärztlicher Dienst“**

zwischen

**dem Main-Kinzig-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, Barbarossastraße 16-24,
63571 Gelnhausen,**

- im Folgenden „**Main-Kinzig-Kreis**“ oder „**MKK**“ genannt -

und

der Stadt Hanau, vertreten durch den Magistrat, Am Markt 14-18, 63450 Hanau

- im Folgenden „**Stadt Hanau**“ oder „**Stadt**“ genannt.

Präambel

Die Stadt Hanau strebt zum 01.01.2026 (im Folgenden „**Auskreisungstichtag**“ genannt) den Status einer Kreisfreien Stadt an. Mit der Erlangung der Kreisfreiheit ist für die Stadt Hanau von Gesetzes wegen die Übernahme zahlreicher weiterer gesetzlicher Aufgaben verbunden, die bisher vom Main-Kinzig-Kreis für seine kreisangehörigen Kommunen erfüllt worden sind. Die Stadt Hanau hat sich in diesem Zusammenhang entschlossen, in ausgewählten Aufgabenbereichen auf interkommunaler Ebene mit dem Main-Kinzig-Kreis zu kooperieren und die jeweils in Rede stehende Aufgabe auf einzelvertraglicher Grundlage (genehmigungspflichtige delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 24 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)) auch nach dem Auskreisungstichtag durch den Main-Kinzig-Kreis wahrnehmen zu lassen. Die nachstehende Kooperationsvereinbarung regelt dies für den Aufgabenbereich „Zahnärztlicher Dienst“.

§ 1

Übertragung der Aufgaben des Zahnärztlichen Dienstes (Aufgabendelegation)

- (1) Die Stadt überträgt und der Main-Kinzig-Kreis übernimmt ab dem Auskreisungstichtag gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 25 Abs. 1 KGG i.V.m. § 5a Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und anderer Vorschriften vom 14.12.2021 (GVBl. S. 992), die der Stadt als Träger des öffentlichen

Anlage 18.1.2 zum Auskreisungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau

Stand: 08.12.2022

Gesundheitsdienstes nach dem HGöGD i.V.m. Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.1988, BGBl. I S. 2477, 2482) vom 20.12.1988, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.09.2022 (BGBl. I, S. 1454) i.V.m. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 760), i.V.m. Hessisches Schulgesetz vom 01.08.2017 (GVBl. 2017 S. 150), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.05.2022 (GVBl. S. 286, 302), i.V.m. Verordnung über die Zulassung und die Ausgestaltung von Untersuchungen und Maßnahmen der Schulgesundheitspflege vom 19.06.2015 (GVBl. 2015, S. 270) i.V.m. Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan (Druckschrift des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration und des Hessischen Kultusministeriums, Erstausgabe Dezember 2007, 9. Auflage, September 2019) i.V.m. Asylbewerberleistungsgesetz vom 05.08.1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 760), i.V.m. Hessische Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 15.11.2021 (GVBl. S. 718, 731), in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben des Zahnärztlichen Dienstes.

- (2) Der Main-Kinzig-Kreis erfüllt diese übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen als eigene Aufgaben.
- (3) Dem Main-Kinzig-Kreis wird die Befugnis übertragen, Satzungen in Abstimmung mit der Stadt auch für deren Gebiet zu erlassen. Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung anfallende Benutzungsgebühren und Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen fließen dem Main-Kinzig-Kreis zu.

§ 2

Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben durch den Main-Kinzig-Kreis

- (1) Der MKK wird innerhalb des gemäß vorstehendem § 1 geregelten rechtlichen Rahmens der Kooperation insbesondere die folgenden Aufgaben der Stadt Hanau wahrnehmen:
 - Schulzahnärztliche Untersuchungen
 - Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr sowie ihre Sorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer bei der Gesunderhaltung der Zähne sowie des Mund- und Kieferbereiches
 - Informationsangebote zur Zahnhygiene und Zahngesundheit für alle Altersgruppen
 - Durchführung von zahnärztlichen Untersuchungen mit dem Ziel, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten frühzeitig zu erkennen und auf eine Behandlung hinzuwirken, inkl. Dokumentation sowie statistische Auswertung der Untersuchungsergebnisse, um die Entwicklung der Zahngesundheit bei Kindern beobachten und beurteilen zu können
 - Beteiligung an flächendeckenden Maßnahmen der Gruppenprophylaxe nach § 21 SGB V in Schulen, Kindergärten und Behindertenreinrichtungen im

**Anlage 18.1.2 zum Auskreisungsvertrag
zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau**

Stand: 08.12.2022

Zusammenwirken mit dem Arbeitskreis Jugendzahnpflege, inkl. Dokumentation und statistischer Auswertung der Untersuchungsergebnisse

- Begutachtungen gem. SGB V und XII, Hessischer Beihilfenverordnung, Asylbewerberleistungsgesetz
- (2) Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich des Zahnärztlichen Dienstes, die für die Stadt bedeutend sind, ist der Main-Kinzig-Kreis gegenüber der Stadt informations- und auskunftspflichtig.
- (3) Der Main-Kinzig-Kreis informiert die Stadt regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich des Zahnärztlichen Dienstes, soweit sie gemeinsame Belange der Beteiligten oder Belange der Stadt Hanau berühren.

**§ 3
Kostenerstattung**

- (1) Die Stadt erstattet dem Main-Kinzig-Kreis die für die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten auf Basis des Jahresergebnisses des Haushaltsproduktes „Zahnärztlicher Dienst“ des Amtes für Gesundheit und Gefahrenabwehr gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 112 HGO. Hierbei wird das Jahresergebnis nach interner Leistungsverrechnung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten des Main-Kinzig-Kreises herangezogen. Der Anteil der Stadt Hanau ermittelt sich hierbei auf Basis der zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres offiziell vorliegenden Einwohnerzahl der Stadt Hanau im Verhältnis zur Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises inklusive der Stadt Hanau.
- (2) Die zu erstattenden Kosten haben dabei jedenfalls den Anforderungen des Preisrechts nach Maßgabe der VO PR 30/53 sowie im Hinblick auf etwaige Kooperationsbeiträge des Main-Kinzig-Kreises den Bestimmungen für Selbstkostenpreise im Sinne der VO PR 30/53 i.V.m. den Leitsätzen für die Ermittlung von Selbstkostenpreisen (LSP) zu entsprechen.
- (3) Die Zahlung durch die Stadt ist jeweils innerhalb eines Monats nach Eingang der Kostenaufstellung fällig.

**§ 4
Laufzeit/Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum Auskreisungstichtag in Kraft. Sie gilt für unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Jahren zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch erst zum 31.12.2030.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht der Beteiligten, zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5
Formerfordernisse**

Die Aufgabendelegation, die Gegenstand dieser Vereinbarung ist, ist nach Erteilung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 i.V.m. § 11 KGG von beiden Beteiligten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 6
Aufschiebende Bedingungen/Genehmigung der Aufsichtsbehörde**

- (1) Den Beteiligten ist bekannt, dass diese Vereinbarung gem. § 26 Abs. 1 KGG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Sie steht deshalb unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 dieser Vereinbarung ist Voraussetzung für deren Rechtswirksamkeit. Die Vereinbarung steht deshalb unter der aufschiebenden Bedingung ihrer öffentlichen Bekanntmachung.
- (3) Diese Vereinbarung steht ferner unter der aufschiebenden Bedingung, dass der „Öffentlich-rechtliche Vertrag über die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis (Grenzänderungsvertrag)“ zwischen der Stadt Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis wirksam abgeschlossen wird und dass das Gesetz, wonach die Stadt Hanau zum Auskreisungstichtag den Status einer Main-Kinzig-Kreisfreien Stadt erhält, erlassen wird.

**§ 7
Sonstiges**

- (1) Aufhebungen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Schriftformerfordernisses
- (2) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich der am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss der Vereinbarung bedacht hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Vereinbarungslücke.

**Anlage 18.1.2 zum Auskreisungsvertrag
zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau**

Stand: 08.12.2022

Gelnhausen, den

Hanau, den

Main-Kinzig-Kreis
Der Kreisausschuss

Stadt Hanau
Der Magistrat

Thorsten Stolz
Landrat

Claus Kaminsky
Oberbürgermeister

Susanne Simmler
Erste Kreisbeigeordnete

Axel Weiss-Thiel
Bürgermeister